Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen - Einführung und Überblick über das Gutachten der Landschaftsverbände

Udo Mainzer, Landeskonservator, Rheinisches Amt für Denkmalpflege

Es ist eine allgemeine Lebenserfahrung: Nur was man kennt, weiß man wertzuschätzen, ja, versteht man zu lieben. Deshalb besteht für alle, die verantwortlich sind für Schutz und Pflege ihnen anvertrauter Güter, die grundsätzliche Verpflichtung, diese zu erfassen und zu erforschen, um sie schließlich in unterschiedlichen Verfahren zu benennen, damit den betreffenden Objekten eine angemessene Zukunftsperspektive eröffnet werden kann. Insofern entspricht es dem Prinzip vernünftigen Handelns, wenn die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgefordert wurden, einen Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten. Denn zu ihren originären, ihre Existenzberechtigung vital begründenden Pflichtaufgaben gehört gem. § 5 der Landschaftsverbandsordnung namentlich die landschaftliche Kulturpflege. Dank dieser glücklichen Fügung, Kompetenzen für die öffentlichen Anliegen 'Kultur' und 'Natur' in Gestalt ihrer Ämter für Bau- und Kunst- sowie Bodendenkmalpflege, Umwelt und Landschafts- und Baukultur unter einem Dach zu vereinen, waren die Landschaftsverbände mit ihren Kulturdezernaten aufs Beste für diesen Fachbeitrag prädestiniert. Als ein wissenschaftliches opus magnum mit weit über 400 Seiten und etlichen Planunterlagen versteht er sich als ein Gutachten.

Mit diesem knüpfen die Landschaftsverbände an einer gesellschaftspolitischen Entwicklung an, die, vom Atem der europäischen Aufklärung beseelt, symbolträchtig und bedeutungsvoll in dem am Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert von Fürst Franz visionär entworfenen Gartenreich Dessau-Wörlitz ihre Wurzeln hat. Der dort im Jahr 1800 errichtete Warnungsaltar mit der Inschrift „Wanderer, achte Natur und Kunst und schone ihre Werke" ist ein eindringlicher Appell, mit diesen beiden essentiellen Quellen für ein humanes Dasein respektvoll umzugehen. Jenen moralischen Imperativ hat das Raumordnungsgesetz von 1998 in unsere moderne Gesellschaft übertragen mit der prägnanten Festlegung: „Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." Seit jeher sind namentlich die beiden Landschaftsverbände in unserem Lande Wahrer und Promotoren der regionalen Zusammenhörigkeit und der sie konstituierenden kulturlandschaftlichen Charakteristika.

Deshalb lieferten die Landschaftsverbände mit ihrem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag gerne umfangreiches und zugleich grundlegendes Material für den raumordnerischen Auftrag zur Wahrung geschichtlicher und kultureller Zusammenhänge. Sein Ziel ist in besonderer Weise die Herausstellung und Stärkung der regionalen Identität in einer um Internationalität buhlenden Welt.

Gerade in unserer Zeit mit ihrem durch die weltweite Globalisierung ausgelösten Umbrüchen und Modernisierungskrisen und der damit vielfach einhergehenden Gefahr einer die Menschen verunsichernden Anonymisierung gewinnt die regionale Identität zunehmend an Bedeutung. Nicht zuletzt wegen der durch den technischen Fortschritt dramatisch gesunkenen Informations- und Kommunikationskosten ist der Globalisierungsprozess unumkehrbar. In der Produktion lassen sich Wertschöpfungsketten problemlos über Grenzen hinweg zerlegen. Kulturlandschaftliche Zusammenhänge dagegen lassen sich von einer solchen Entwicklung nicht vereinnahmen. Sie sind als Naturbereiche und Denkmäler ortsgebunden und stiften dadurch die für uns Menschen unverzichtbare Beheimatung und regionale Verankerung.

Das wohltuend Eigentümliche auch unseres Landes gründet wesentlich auf den hunderttausend Bau- und Bodenkmälern sowie den mannigfachen Naturbereichen nicht obwohl, sondern gerade weil Nordrhein-Westfalen seit Jahrhunderten eine dominante Industrieregion ist. Sie hat mit dieser ihrer Geschichte den Begriff der Kulturlandschaft um neue Dimensionen erweitert. Geschichte und Kultur (im weitesten Sinne) unseres Landes vermitteln sich direkt und im wahrsten Sinne des Wortes besonders anschaulich im bewussten oder auch unbewussten Erleben der Denkmäler: Das reicht von der karolingischen Pfalz und dem Klinikum in Aachen bis hin zur Gartenstadtsiedlung Margarethenhöhe und dem Welterbe Zeche und Kokerei Zollverein in Essen. Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag will deshalb mit seinen inhaltlichen Aussagen und Empfehlungen einer

Vereinheitlichung und Austauschbarkeit von Siedlungs- und Landschaftsbildern langfristig entgegenwirken. Das Gutachten zeigt die Notwendigkeit auf, die bisherigen raumbedeutsamen Schutzgütern wie etwa Freiraum, Boden, Wasser, Klima/Luft, Wald sowie Natur und Landschaft im Rahmen landesplanerischer Ziele um die Themenkomplexe kulturelles Erbe und Kulturlandschaft zu ergänzen.

Folgerichtig wird der Landesplanung empfohlen, die Regionalplanung zu beauftragen, Leitbilder für die Erhaltung und Entwicklung der 32 landesweit unterschiedlichen Kulturlandschaften aufzustellen und innerhalb dieser Kulturlandschaften bedeutsame Bereiche zu bezeichnen, deren kulturlandschaftlicher Wert in zukünftigen Planungen besonders berücksichtigt werden soll.

Weiterhin wird es für geboten erachtet, 28 Kulturlandschaftsbereiche landesplanerisch zu sichern, da diese sich durch kulturgeschichtliche herausragende Wertmerkmale auszeichnen und auf diese Weise nicht zuletzt für die Außendarstellung unseres Landes von immenser Bedeutung sind.

Durch die weit über Deutschland ausgreifende politische Wende im Jahr 1989 wurde die ideologische Systemkonkurrenz abgelöst durch eine weltweite Standort- und Währungskonkurrenz um die Gunst global operierender Großunternehmer und internationaler Geldanleger. Das führte in der Folge zu einer umfassenden Ökonomisierung unserer Lebensverhältnisse. Vor diesem Hintergrund will der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag deutlich machen, dass wirtschaftlicher Fortschritt und die Bewahrung kulturlandschaftlicher Werte nicht gegeneinander stehen dürfen, sondern sich in einem verträglichen Miteinander entwickeln müssen. Denn längst werden regionale Besonderheiten in Gestalt von Kultur und Natur als weicher Standort- und vielfältiger Wirtschaftsfaktor erkannt geschätzt und instrumentalisiert. Das umfasst sowohl die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Kontext von Erhaltung und Pflege von Kultur- und Naturobjekten als auch den nicht selten konsumorientierten Freizeit- und Erholungswert wie den wachsenden (allerdings für die Schutzgüter nicht immer unschädlichen) Tourismus.

In diesem Zusammenhang sehe ich eine logische Vernetzung mit den Intentionen der sog. ‚Essener Erklärung 2007' mit ihren 10 Leitsätzen zum „Wandel durch Kulturwirtschaft: Perspektiven einer Zukunftsbranche". Unter Bezug darauf haben Sie, sehr verehrte Frau Ministerin Thoben, anlässlich des 5. Kulturwirtschaftsberichts des Landes u. a. noch einmal daran erinnert, wie sehr Kunst und Kultur der Humus für die Kreativwirtschaft sind und deshalb ihre eigene Agenda nicht verlieren dürfen.

Der volkswirtschaftliche Gewinn einer verantwortungsbewussten Bewahrung und sinnvollen Weiterentwicklung von Natur- und Kulturwerten resultiert schließlich ganz entscheidend aus der damit untrennbar verbundenen Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit. Insofern ist es allem voran ein Gebot der Vernunft, kulturlandschaftliches Potenzial im Rahmen von Entwicklungsplanungen zu berücksichtigen, ja sogar zu stärken, weil es einen wichtigen Beitrag zu einer wohlverstandenen Modernisierung der Gesellschaft leisten kann.

Das auf erfrischende Weise interdisziplinär zusammengewachsene Gutachten der Landschaftsverbände hatte die Herausforderung zu bewältigen, aus der beeindruckenden Zahl der im Lande insgesamt vorhandenen Objekte eine sinnvolle Auswahl zu treffen, die es zu analysieren und zu bewerten galt mit dem Ziel, kulturlandschaftliche Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Raumordnung zu ermitteln. Dazu enthält das Gutachten landschaftsgenetische und planungsbezogene Komponenten. Mit Blick auf eine realistische Umsetzung war eine doppelte Fragestellung zu beantworten: Was ist die wesensbestimmende Struktur der Kulturlandschaft, die bewahrt werden soll? Und vor allem: Auf welche Weise können die Merkmale der Landschaft erhalten werden und welche Maßnahmen sind erforderlich, um die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge zu wahren?

Nun bin ich aber nicht mit dem Anspruch angetreten, hier die Strophen von Gesetzen abzusingen oder die Refrains von Erlassen zu deklamieren, die im nationalen wie internationalen Rahmen helfen mögen, die konkrete Umsetzung der Essenz des Gutachtens der Landschaftsverbände vor allem vor dem Spektrum kultur- und gesellschaftspolitischer Parameter verbindlich zu gewährleisten. Auch will ich hier kein griffiges Resumée des Gutachtens durchdeklinieren. Mir geht es jetzt primär um die Herausstellung der gesellschafts- und kulturpolitischen Relevanz unseres Fachbeitrags.

Zu nennen sind in diesem Kontext neben anderem auch die landesweiten Regionalen und das Bekenntnis der Landesregierung zur Baukultur, die in Nordrhein-Westfalen in der Initiative StadtBauKultur ihren zumindest proklamierten festen Stellenwert hat. Nach seinem ursprünglichen Bedeutungsinhalt meint der Begriff 'Kultur' zum einen die Gesamtheit der geistigen und künstlerischen Lebensäußerungen einer Gemeinschaft. Zum anderen bezeichnet er das Bebauen und Pflegen von vorhandenem Nährboden. Von daher ist alles Bauen, Stadt planen und entwickeln ebenso wie Naturbereiche erhalten und pflegen praktizierte (Bau-)Kultur. Im Bewusstsein der Bevölkerung verbindet sich zudem die Vorstellung von einer Baukultur spontan hauptsächlich mit dem historischen Bestand, der überlieferten Tradition.

Zu den Naturbereichen zählen unbedingt die zahlreichen Parks und Gärten im Rheinland und Westfalen-Lippe, die zum größten Teil Denkmalwert besitzen. Sie leisten ebenfalls einen ganz erheblichen Beitrag als Teil und Ausgangspunkt einer humanen Stadtentwicklung. An der in letzter Zeit so viel beschworenen 'Renaissance der Gartenkultur' in Nordrhein-Westfalen hatten die beiden Landschaftsverbände mit ihren zahlreichen Aktivitäten einen wesentlichen Anteil. Erinnert sei an die Dezentrale Gartenschau 2002, die sich ausschließlich historischen Anlagen widmete; ferner an das European Garden Heritage Network, die Straße der Gartenkunst und manches andere mehr. Vorzüglich bei diesen Aktivitäten wurde die Nachhaltigkeit von Maßnahmen und Prozessen im Denkmal- und Naturkontext eindrucksvoll evident. Deshalb wollten die Landschaftsverbände durch ihr Gutachten mitwirken beim Entwurf von Leitlinien und Leitbildern

- für die Erhaltung des kulturellen Erbes
- der Tradierung und Entwicklung historischer Nutzungsformen der Landschaft
- zur Baukultur und Identitätswahrung

Gemäß dem Motto der Landschaftsverbände „Qualität für Menschen" (im Rheinland) und „Für die Menschen. Für Westfalen" (in Westfalen-Lippe) stehen in ihrem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklung weniger Planungs- und Entwicklungsabläufe im Vordergrund, sondern die Menschen unseres Landes, unserer Regionen. Denn Planungen dürfen keinen Selbstzweck erfüllen, sind nicht das Ziel, sondern der Weg zum Ziel. Im Gutachten der Landschaftsverbände ist übrigens der Schulterschluss der Denkmalpflege, der durch die Denkmalschutzgesetze seit Beginn des 20. Jahrhunderts Zuständigkeiten auch für die Kulturlandschaft zugewachsen sind, mit den verschwisterten für die Kulturlandschaften verantwortlichen Institutionen zu einem unverbrüchlichen Pakt gereift.

Es versteht sich von selbst, dass die am Gutachten beteiligten Fachämter der Landschaftsverbände und die im Bedarfsfall von ihnen hinzugezogenen Experten nur bereits vorhandene Fakten, Wissensbestände und Sachzusammenhänge in den Fachbeitrag haben einbringen können. Auch wenn sie sich regelmäßig mit Objekten und Bereichen zu befassen haben, die aus der Vergangenheit stammen, haben die Fachkolleginnen und –kollegen stets weniger zurück als vielmehr nach vorne geblickt. Weil sie ihr Schutzgut ja nicht allein für die Gegenwart, sondern darüber hinaus vornehmlich für die nachfolgende Generation erhalten sehen möchten, will der Kulturlandschaftliche Beitrag folglich auch wesentlich als ein Element der Daseinsvorsorge verstanden werden.

Er steht damit in innigem Einklang mit dem Raumordnungsgesetz des Bundes, das fordert: „Die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu gewährleisten". Was wir über frühere Menschengemeinschaften, Gesellschaften, Länder und Nationen wissen, haben wir wesentlich durch die überkommenen Denkmäler und Kulturlandschaften erfahren. In ihnen überleben Menschengeschlechter. Es ist so der Bundestagsabgeordneten Gitta Connemann unbedingt zuzustimmen, wenn sie in der 23. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. März 2006 konstatierte: „Das Einzige, was von einer Gesellschaft bleibt, ist die Kultur". Wir müssen deshalb den Ehrgeiz haben, uns selbst in diesem nicht reproduzierbaren Erbe der Nachwelt erlebbar zu machen. Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag der Landschaftsverbände will mithelfen beim angemessenen Austarieren von Bewahren und Erneuern, Erhalten und Gestalten, um der kontinuierlichen Modernisierung unserer Gesellschaft ein humanes Antlitz zu geben. Es liegt also entscheidend an uns, ob und in welchem Umfang es auf der im Fachbeitrag gelegten Basis gelingt, denjenigen, die uns nachfolgen, ein positives und beglückendes Lebensumfeld zu bescheren.